

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

VI/62/620/2

620/25-571

Vorlage-Nr.

5315/2008

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Widmung eines Teilstücks der Friedrich-Naumann-Straße in Köln-Porz-Eil

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 7 (Porz)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 7 (Porz)	20.01.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Die Bezirksvertretung Porz beschließt die Flurstücke 436, 438 und 440, Gemarkung Eil, Flur 12, der Friedrich-Naumann-Straße in Köln-Porz-Eil als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Anliegerverkehr gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) zu widmen.

Nur durch die förmliche Widmungsverfügung erhält die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Flurstücke 378, 379 und ein Teilstück des Flurstückes 249 der Friedrich-Naumann-Straße in Köln-Porz-Eil sind seit dem 10.08.2008 bestandskräftig als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Anliegerverkehr gemäß § 6 StrWG gewidmet. Parallel zu den bereits gewidmeten Flächen erfolgte die erstmalige Herstellung der Flurstücke 436, 438 und 440 der Friedrich-Naumann-Straße. Diese Flurstücke sind ebenfalls entsprechend ihrer Funktion als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Anliegerverkehr gemäß § 6 StrWG zu widmen.

Mit der Widmung wird die Fläche zur öffentlichen Straße im Sinne des StrWG und damit formal in die Verfügungsgewalt der Stadt als Straßenbaulastträger gestellt. Die Widmung ist auch eine wesentliche Bedingung für die Übernahme in die Straßenreinigungssatzung.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1